



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2015 vom 02.01.2015

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes  
Süstedt im Landkreis Diepholz vom 13.03.1996 Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Twistringen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Seite 4 - 5

#### Gemeinde Stuhr

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch  
in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 5 - 7

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Er-  
hebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tages-  
einrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 7 - 8

Anlage 1 Seite 9

Anlage 2 Seite 9

Anlage 3 Seite 10

Anlage 4 Seite 10

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stuhr und ihrer Fahrzeuge  
und Geräte (Feuerwehrgebührensatzung) vom 10.12.2014 Seite 11 - 13

Anlage zu der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Ge-  
bühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stuhr und  
ihrer Fahrzeuge und Geräte (Feuerwehrgebührensatzung) vom 10.12.2014 Seite 14

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr Seite 15 - 17

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Stuhr Seite 17 - 20

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Samtgemeinde Kirchdorf**

Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf)

Seite 20 - 29

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Seite 29 - 33

Anlage

Seite 34

**Gemeinde Wehrbleck**

Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“ – 1. Änderung

Seite 35 - 36

**Samtgemeinde Schwaförden**

**Gemeinde Ehrenburg**

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2015

Seite 36 - 37

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Süstedt im Landkreis Diepholz vom 13.03.1996

#### Präambel

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1.578) hat der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Süstedt in seiner Sitzung am 25. November 2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

#### § 13

##### Aufgaben des Verbandsausschusses

Dem § 13 wird eine neue Ziffer 11 hinzugefügt, welche wie folgt lautet:

11) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

#### § 16

##### Beschließen im Ausschuss

Dem § 16 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, welcher wie folgt lautet:

4) Nach Ermessen des Vorstandsvorstehers können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied unverzüglich widerspricht.

#### § 26

##### Entgelt

Dem § 26 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt, welcher wie folgt lautet:

2) Dem Wasserbeschaffungsverband obliegt als Aufgabe die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Entgeltberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Rechnungen, die Entgegennahme der Entgelte sowie die Anmahnung ausstehender Forderungen. Er kann einen Dritten beauftragen, diese Aufgaben im Namen und im Auftrag des Wasserbeschaffungsverbandes Süstedt durchzuführen.

Folgender Artikel II ist den geänderten Passagen anzufügen:

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süstedt, den 25. November 2014  
Wasserbeschaffungsverband Süstedt  
Rippe  
- Vorstandsvorsteher -

Die vorstehende vom Verbandsausschuss am 25.11.2014 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Süstedt im Landkreis Diepholz vom 13.03.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.12.2014 unter dem Aktenzeichen - FD 30-654-034 - erteilt worden.

Diepholz, 22.12.2014  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Wilczek

## Stadt Twistringen

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 NKomVG sowie § 33 NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Rates und der von diesem gebildeten Ausschüssen und anderen Arbeitsgremien, der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Stadt Twistringen Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

#### § 2 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Als Ersatz ihrer Auslagen erhalten die Mitglieder des Rates für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der von ihm gebildeten Gremien und für bis zu 24 Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung einer Rats- oder Ausschusssitzung dienen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Als Grundbetrag werden 100 € je Monat gewährt.
- (3) Neben dieser Entschädigung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
  - a) stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister: 150 % des Grundbetrages
  - b) Ortsbürgermeister: 120 % des Grundbetrages
  - c) Vorsitzende einer Fraktion oder Gruppe: 100 % des Grundbetrages zzgl. 5% des Grundbetrages je Mitglied der Fraktion oder Gruppe
  - d) Vorsitzende des Rates und seiner Ausschüsse: 50 % des Grundbetrages
  - e) Teilnehmer am elektronischem Ratsinformationssystem: 10% des Grundbetrages.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 20 % des Grundbetrages. Für Sitzungen der Ausschüsse wird nur 1 Sitzungsgeld pro Ausschusssitz bezahlt.
- (5) Ist ein Mitglied des Rates an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für länger als 3 Monate gehindert, so wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt. Die Entschädigungsansprüche entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat.

#### § 3 Entschädigung der weiteren Mitglieder in Ausschüssen des Rates und Arbeitsgremien

Als Ersatz ihrer Auslagen erhalten die weiteren Mitglieder in Ausschüssen des Rates und Arbeitsgremien und die Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Sitzungen ihres Gremiums eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld analog zu dem Sitzungsgeld für Ratsmitglieder gezahlt wird.

#### § 4 Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:
  - a) Stadtbrandmeister 200 % des Grundbetrages
  - b) Stadtatemschutzgerätewart: 200 % des Grundbetrages
  - c) Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr: 100 % des Grundbetrages
  - d) Stadtjugendfeuerwehrwart: 100 % des Grundbetrages
  - e) Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr: 75 % des Grundbetrages
  - f) Ortsbrandmeister einer Basiswehr: 50 % des Grundbetrages
  - g) Stadtgerätewart: 40 % des Grundbetrages
  - h) Gerätewarte: Je nach Brandschutzgesetz vorzuhaltendem Einsatzfahrzeug 40 % des Grundbetrages
  - i) Stadtsicherheitsbeauftragter und Schriftführer des Stadtkommandos: 30 % des Grundbetrages
  - j) Stadtausbildungsleiter: 25 % des Grundbetrages
  - k) Stadtpressewart: 20 % des Grundbetrages
  - l) Vertreter der Brandmeister und des Jugendfeuerwehrwartes: Die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des vertretenden Funktionsträgers.

- (2) Ist ein Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für länger als 3 Monate gehindert, so wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird je Tag auf Antrag ein Auslagenersatz von 10 % des Grundbetrages als Aufwandsentschädigung nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal gewährt. Bei notwendiger Übernachtung erhöht sich der Auslagenersatz auf 20 % des Grundbetrages.

#### **§ 5 Fahrtkostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

#### **§ 6 Ersatz von Verdienstaussfall**

Der Ersatz für nachgewiesenen Verdienstaussfall aus unselbständiger Tätigkeit beträgt höchstens 25 € je Stunde. Bei einem glaubhaft gemachten Einkommensausfall aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstaussfallpauschale von höchstens 25 € gezahlt.

#### **§ 7 Ersatz von Betreuungskosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne des §1 erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen oder Einsätzen Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen.
- (2) Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 10 € pro Stunde ausbezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

#### **§ 8 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag der Stadt Twistringen kann als Ersatz ein pauschaler Betrag in Höhe von maximal 200 % des Grundbetrages gewährt werden. Unter ehrenamtlicher Tätigkeit ist die Mitwirkung natürlicher Personen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verstehen, die auf Grund behördlicher Bestellung außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses stattfindet. Die Richtlinienkompetenz des Rates hinsichtlich der Wahrnehmung von neuen Aufgaben durch Ehrenamtliche wird auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

#### **§ 9 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Die bisherigen Satzungen hinsichtlich der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit verlieren mit der Wirkung dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Twistringen, den 19.12.2014  
Martin Schlake  
Bürgermeister

## **Gemeinde Stuhr**

### **Satzung**

#### **zur 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl.2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 10.12.2014 die nachstehende 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen.

### **§ 1 Änderungen**

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis

zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen auf.

2. Der § 2 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Ein Bedarf für verlängerte oder ganztägige Betreuung besteht:

- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;
- b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind  
oder
- c) für behinderte Kinder in Integrationsgruppen.

3. Der § 2 Abs. 4 wird gestrichen. Abs. 5 wird zu Abs. 4.

4. Der § 3 Abs. 2 S. 3 erhält folgende Fassung:

Sofern nach der Vergabe der Plätze noch freie oder aufgrund von Abmeldungen freigewordene Vormittagsplätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b belegt.

5. Der § 3 Abs. 2 S. 4 erhält folgende Fassung:

Die Vergabe der Plätze in Krippengruppen erfolgt auf der Grundlage der Vergabekriterien der Anlage 2.

6. Der § 3 Abs. 2 S. 5 werden gestrichen.

7. Der § 4 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Anträge für die Aufnahme in die in § 2 Abs. 2 bis 3 genannten Gruppen werden in den Kindertagesstätten und bei der Gemeinde Stuhr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar jeweils nur zum nächsten Aufnahmetermin entgegengenommen.

8. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes oder auf Schadenersatz.

9. Die Anlage 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Alleinerziehende, die berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

Ziffern 1 bis 6 werden zu Ziffern 2 bis 7.

10. Die Anlage 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).

11. Die Anlage 2 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Aufnahmetermin

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01.02.2015 in Kraft. Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2014/15 gilt nach wie vor die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2013.

Stuhr, den 10.12.2014  
gez. Thomsen  
Thomsen  
Bürgermeister

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 10.12.2014 die nachstehende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen.

**§ 1**  
**Änderungen**

1. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.
2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Passus angefügt:  
  
„Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen eines Streiks, einer Personalversammlung oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder des Verpflegungsgeldes.“
3. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
  
„Für die Teilnahme am Notdienst in der Weihnachts-, Oster- und Sommerschließzeit wird eine tägliche Gebühr in folgender Höhe erhoben:  
  

Halbtagsbetreuung	6,80 €
Verlängerte Betreuung von 5 Std.	8,50 €
Verlängerte Betreuung von 6 Std.	10,20 €
Ganztagsbetreuung	13,60 €“
4. In § 7 Absatz 1 wird der Betrag „16,00 €“ in „17,00 €“ geändert.
5. In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
  
„Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen eines Streiks, einer Personalversammlung oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder des Verpflegungsgeldes.“

Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 - 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren, die Bestandteil der Gebührensatzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde Stuhr in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2013 ist, außer Kraft.

Stuhr, den 11.12.2014  
gez. Thomsen  
Thomsen  
Bürgermeister



**Anlage 1**

**Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Halbtagsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	941,00	1.220,00	1.499,00	1.778,00	2.057,00	2.336,00	80,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	997,00	1.276,00	1.555,00	1.834,00	2.113,00	2.392,00	94,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.053,00	1.332,00	1.611,00	1.890,00	2.169,00	2.448,00	108,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.109,00	1.388,00	1.667,00	1.946,00	2.225,00	2.504,00	122,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.110,00	1.389,00	1.668,00	1.947,00	2.226,00	2.505,00	136,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 17,00 Euro

**Anlage 2**

**Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen mit einer fünfstündigen verl. Betreuungszeit und Integrationsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	941,00	1.220,00	1.499,00	1.778,00	2.057,00	2.336,00	100,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.013,00	1.292,00	1.571,00	1.850,00	2.129,00	2.408,00	118,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.081,00	1.360,00	1.639,00	1.918,00	2.197,00	2.476,00	135,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.153,00	1.432,00	1.711,00	1.990,00	2.269,00	2.548,00	153,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.154,00	1.433,00	1.712,00	1.991,00	2.270,00	2.549,00	170,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 17,00 Euro

**Anlage 3**

**Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen mit einer sechstündigen verl. Betreuungszeit	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	941,00	1.220,00	1.499,00	1.778,00	2.057,00	2.336,00	120,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.025,00	1.304,00	1.583,00	1.862,00	2.141,00	2.420,00	141,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.109,00	1.388,00	1.667,00	1.946,00	2.225,00	2.504,00	162,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.193,00	1.472,00	1.751,00	2.030,00	2.309,00	2.588,00	183,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.194,00	1.473,00	1.752,00	2.031,00	2.310,00	2.589,00	204,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 17,00 Euro

**Anlage 4**

**Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Ganztagsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	941,00	1.220,00	1.499,00	1.778,00	2.057,00	2.336,00	150,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.061,00	1.340,00	1.619,00	1.898,00	2.177,00	2.456,00	180,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.185,00	1.464,00	1.743,00	2.022,00	2.301,00	2.580,00	211,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.309,00	1.588,00	1.867,00	2.146,00	2.425,00	2.704,00	242,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.310,00	1.589,00	1.868,00	2.147,00	2.426,00	2.705,00	272,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 17,00 Euro

**Satzung**  
**der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen  
Feuerwehr Stuhr und ihrer Fahrzeuge und Geräte (Feuerwehrgebührensatzung) vom 10.12.2014**

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang der Benutzung und Gebührenpflicht**

- (1) Der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr nach § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG gebührenfrei.
- (2) Es sind außerdem gebührenfrei
  - a) Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben gefährdet sind;
  - b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 NBrandSchG.
- (3) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Stuhr wird durch die Feuerwehersatzung vom 21.12.1994 in der Fassung vom 13.12.2006 festgelegt.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung nur in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird, wenn einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann. Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.
- (5) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 1 können, soweit keine überwiegenden Belange des einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages durch den Gebührenschuldner abhängig gemacht werden.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Nach Maßgabe des § 1 sind insbesondere folgende Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig:
  - a) Andere als in § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen;
  - b) Einsätze nach § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
  - c) Hilfe- und Sachleistungen bei Verkehrsunfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind (z. B. Ölunfälle; Ölschäden; Schäden durch sonstige, umweltgefährdende oder gefährliche Stoffe; Bergung von Fahrzeugen; Löschen von Fahrzeugbränden - wenn der Brand beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr entstanden ist -; Räumen und Säubern der Fahrbahn nach Verkehrsunfällen; Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.; Einfangen (und Bergen) von Tieren; Auspumpen von Räumen (z.B. Kellern); Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten; Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, etc.);
  - d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und Hilfsgeräten;
  - e) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten sowie deren Instandsetzung;
  - f) Gestellung von Feuersicherheitswachen (Brandsicherheitswachen) bei Theateraufführungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen;

- g) Gewährung nachbarschaftlicher Löschhilfe außerhalb der 15-km-Zone (gerechnet von der Gemeindegrenze);
  - h) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat und vorsätzlich oder groß fahrlässig ausgelöste Alarmierungen.
- (2) Soweit für Einsätze Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlagen**

- (1) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte von der Freiwilligen Feuerwehr abwesend sind (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. im Zeitpunkt des Beginns der Inanspruchnahme des Feuerwehrhauses und endet mit der Rückkehr. Die Kosten für die Inanspruchnahme von Personal (Ziffer I des Gebührentarifs) und von Fahrzeugen (Ziffer II des Gebührentarifs) wird gesondert berechnet. Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Abgerechnet wird nach den Einsatzstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.
- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende.
- (4) Tagessätze werden nur für volle Tage (24 Stunden) berechnet. Ergeben sich jedoch aus der Anwendung des Tagessatzes niedrigere Gebühren als aus dem Stundensatz so ist der Tagessatz zu erheben.
- (5) Verzichtet der Benutzer auf die Leistung, nachdem Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich von der Zeit des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zur Rückkehr dorthin ergeben.
- (6) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Die Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der Feuerwehrführung.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Absatz 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührensuldner nach § 29 Absatz 5 NBrandSchG.
- (2) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. im Zeitpunkt des Beginns der Inanspruchnahme. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (4) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) beigetrieben.

#### **§ 6 Gebührenbefreiung**

Der Benutzer hat die Gebühren nicht zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen unmöglich oder unnötig geworden ist, die er nicht zu vertreten hat.

#### **§ 7 Stundung und Erlass**

- (1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeutet. Gestundete Gebühren werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung verzinst.
- (2) Der Erlass der Gebühren (ganz oder teilweise) ist auf Antrag möglich, wenn die Zahlung aus persönlichen oder sachlichen Gründen unbillig ist. Vorrang vor einem Erlass hat eine Stundung.
- (3) Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stuhr zu stellen.

#### **§ 8 Schadensersatzleistungen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von ihren Bediensteten oder von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bedient werden.
- (2) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Fahrzeuge und Geräte durch die Gebührenschuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Fahrzeugen und Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) entstehen.
- (3) Für Beschädigungen solcher Fahrzeuge und Geräte haftet während der Zeit der Überlassung der Benutzer. Daneben haftet derjenige, der die Fahrzeuge und Geräte bedient.
- (4) Für den Verlust der überlassenen Fahrzeuge und Geräte haben die Gebührenschuldner Ersatz zu leisten.

#### **§ 9 Rechtsmittel**

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Heranziehungsbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist und die Vorschriften des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 20.12.2014  
Gemeinde Stuhr  
gez. Thomsen  
Thomsen  
Bürgermeister

**Anlage zu der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stuhr und ihrer Fahrzeuge und Geräte (Feuerwehrgebührensatzung) vom 10.12.2014**

**Gebührentarif**

Die in diesem Gebührentarif hinterlegten Werte wurden mit Hilfe einer Kostenkalkulation errechnet und vom Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Anlage zur Gebührensatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

- I. Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal
  - Feuerwehrtechnisches Personal  
je Person und Stunde (einschließlich Dienst in der Werkstatt) 30,00 €
- II. Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen je Stunde und Fahrzeug
  1. 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 40,00 €
  2. 1 Löschgruppenfahrzeug (LF) 60,00 €
  3. 1 Tanklöschfahrzeug (TLF) 60,00 €
  4. 1 Löschgruppenfahrzeug-Logistik (LF-L) 60,00 €
  5. 1 Kraftfahrdrehleiter (DLK) 150,00 €
  6. 1 Gerätewagen – Rüstwagen (RW 2) 120,00 €
  7. 1 Gerätewagen Belüftung und Beleuchtung (GW-S) 50,00 €
  8. 1 Mannschaftstransportwagen (MTW) 40,00 €
  9. 1 Einsatzleitwagen (ELW) 60,00 €
  10. sonstige Fahrzeuge 40,00 €
- III. Sonstiges
  1. Gebühr für Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen und vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöste Alarmierungen. Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Stornierung der Alarmierung durch eine berechnete Person. 400,00 €
  2. Die Prüfung von Brunnen und Hydranten wird entsprechend des Aufwandes hinsichtlich eingesetztem Personal und Fahrzeug berechnet.
  3. Brandsicherheitswachen werden entsprechend des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge abgerechnet. Gleiches gilt für die Begleitung von Umzügen. Die Gebühr kann als Tagesersatz festgelegt werden, wenn die Inanspruchnahme über vier Stunden hinausgeht. Der Tageskostensatz beträgt das Fünffache eines Stundensatzes. Eine Gebührenbefreiung für ortsansässige Vereine oder Einrichtungen der Gemeinde Stuhr ist möglich.
  4. Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgeräten:  
Nach dem vorstehenden Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich ein Wegstreckengeld erhoben von 0,50 €/km.
  5. Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind wie etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.
  6. Verbrauchte Materialien wie Wasser aus dem Leitungsnetz, Kohlendioxid, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet. Ebenso wird die Entsorgung von Ölbindemittel und weiteren Abfällen zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

## **Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr**

### Präambel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 576) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 10.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Wirkungsbereich**

1. Der Seniorenbeirat (SBR) vertritt die Belange der in Stuhr lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Stuhr“.
2. Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Stuhr und beschäftigt sich mit allen Themen, die die Interessen und Belange von Seniorinnen und Senioren berühren können. Er tritt für die Interessen der in Stuhr lebenden Seniorinnen und Senioren ein und versteht sich als Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er informiert die Seniorinnen und Senioren über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
3. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Stuhr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Rechte**

1. Der Seniorenbeirat verfolgt das Ziel, sich für die Mitwirkung und Teilhabe der Seniorinnen und Senioren am Leben in der Gemeinde einzusetzen und eine altersgerechte Berücksichtigung bei den Belangen der Gemeinschaft zu erzielen.
2. Der Seniorenbeirat berät alle Gremien, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Themen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren oder berühren können. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien der Gemeinde Stuhr sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich mit Angelegenheiten der älteren Bevölkerung beschäftigen;
  - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung, deren Auswirkungen Seniorinnen und Senioren betreffen oder betreffen können;
  - Zielgerichtete Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Situationen der Seniorinnen und Senioren;
  - Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren in allen sie betreffenden Angelegenheiten;

Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat zu allen wichtigen, die Seniorinnen und Senioren betreffende Angelegenheiten gehört werden (Anhörung), wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen.

3. Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Ausgestaltung der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.
4. Im Rahmen der Erarbeitung seiner Empfehlungen ist der Seniorenbeirat parteiungebunden und von Weisungen der Verwaltung unabhängig. Er arbeitet mit dem jeweils zuständigen Fachbereich der Verwaltung zusammen. Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altersspezifische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
5. Der Seniorenbeirat kann ein Seniorenbüro führen.
6. Der Fachdienst Sozialer Service steht dem Seniorenbeirat als Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung beratend zur Verfügung und ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

### **§ 3**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat hat 8 stimmberechtigte Mitglieder und 8 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die aus demselben Wahlkreis stammen, vertreten sich gegenseitig.
2. Alle Mitglieder werden durch Briefwahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren findet die „Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Stuhr“ Anwendung. Diese Verfahrensvorschrift ist als Anlage ein Bestandteil der Satzung.
3. In den Seniorenbeirat kann gewählt werden, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Stuhr mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Nicht wählbar sind Ratsmitglieder sowie Bedienstete der Gemeinde Stuhr.
4. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern können die nachfolgenden in Stuhr vertretenen Kirchen, Verbände und Organisationen je eine Delegierte oder einen Delegierten für den gesamten Gemeindebereich in den Seniorenbeirat nach eigenem Ermessen und Verfahren delegieren:
  - Ev. Kirche
  - Kath. Kirche
  - Arbeiterwohlfahrt (AWO)
  - Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
  - Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
  - Sozialverband VdK Deutschland

Diese Delegierten haben beratende Stimme.

5. Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Seniorenbeirates von einer weiteren Mitarbeit ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Seniorenbeirates verstößt oder sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Seniorenbeirates zu beschädigen. Der Ausschluss wird schriftlich durch die Verwaltung festgestellt.

### **§ 4**

#### **Rechtsstellung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet und an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
2. Der Rat kann auf Vorschlag des Seniorenbeirates Vertreterinnen oder Vertreter des Seniorenbeirates als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in einen oder mehrere Fachausschüsse (§ 71 NKomVG) berufen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

### **§ 5**

#### **Geschäftsführung, Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode als geschäftsführenden Vorstand eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Vertretung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist durch Absprache untereinander sicherzustellen. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates.
2. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates trägt die Verantwortung für die Darstellung des Seniorenbeirates in der Öffentlichkeit und die Gestaltung der Kontakte zu anderen Institutionen in Absprache mit dem Gremium und der Verwaltung.
3. Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese Funktion.



4. Der Rat der Gemeinde Stuhr kann für den geschäftsführenden Vorstand die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtliche Personen beschließen.

## **§ 6 Sitzungen**

1. Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein und leitet die Sitzungen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden.
2. Der Seniorenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung der Gemeinde Stuhr soll an den Sitzungen teilnehmen.
3. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die oder der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern ist eine Ausfertigung bis zur nächsten Sitzung zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
6. Beschlüsse des Seniorenbeirates sind als Empfehlungen in Schriftform dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Zuleitung der Empfehlungen des Seniorenbeirates verantwortlich.

## **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Zeitgleich treten die Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates vom 01.04.1986, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.01.2007, außer Kraft.

Stuhr, den 17. Dezember 2014  
Gemeinde Stuhr  
gez. Thomsen  
Thomsen  
Bürgermeister

Auf der Grundlage der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr gilt das folgende Wahlverfahren:

### **Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Stuhr**

#### **§1 Geltungsbereich**

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr.
2. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Stuhr
3. Das Wahlgebiet ist in zwei Wahlbereiche unterteilt. Der Wahlbereich I besteht aus den Ortsteilen Brinkum, Seckenhausen, Heiligenrode und Fahrenhorst. Der Wahlbereich II besteht aus den Ortsteilen Varrel, Groß Mackenstedt, Moordeich und Stuhr.

## **§ 2**

### **Wahlgrundsätze**

1. Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
2. Die Wahl wird in Form der Briefwahl durchgeführt.
3. Die Wahl wird als Personenwahl (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) durchgeführt.

## **§ 3**

### **Wahlperiode**

1. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01.06.2015 und endet zum 30.05. des jeweiligen Wahljahres.
2. Die Wahl ist bis zum 30.05. eines Wahljahres durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter durchzuführen.

## **§ 4**

### **Wahlleitung, Wahlausschuss**

1. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Wahlleitung kann durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde Stuhr delegiert werden. In diesem Fall ist auch die Stellvertretung der Wahlleitung zu bestimmen.
2. Vorsitzende oder Vorsitzender im Wahlausschuss ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Dem Wahlausschuss gehören bis zu acht Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie eine entsprechende Zahl Vertreterinnen oder Vertreter an, die von der Wahlleitung berufen werden. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Vertreterinnen oder Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter dürfen Beschäftigte der Verwaltung der Gemeinde Stuhr sein.
3. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
4. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sind von einer Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Wahlrecht**

1. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Stuhr, die am Wahltag
  - das 60. Lebensjahr vollendet haben,
  - seit mindestens drei Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind,
  - nicht unter einer Betreuung für alle Angelegenheiten stehen und
  - im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Wählbar ist jede wahlberechtigte Einwohnerin oder jeder wahlberechtigter Einwohner der Gemeinde Stuhr, die oder der am Wahltag
  - das 60. Lebensjahr vollendet hat,
  - seit mindestens drei Monaten mit ihrem oder mit seinem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stuhr gemeldet,
  - voll geschäftsfähig und
  - im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Nicht wählbar sind Ratsmitglieder sowie Bedienstete der Gemeinde Stuhr.

## **§ 6**

### **Wahltermin und Wahlvorschlag**

1. Der Wahltermin wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bestimmt und spätestens 100 Tage vor dem letzten Tag des Fristablaufes der Briefwahl (Wahltag) öffentlich bekanntgemacht.
2. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten vom Tag der Wahlbekanntmachung bis zum 78. Tag vor dem Wahltag eingereicht werden. Als Wahlvorschläge sind wahlberechtigte Seniorinnen und Senioren (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) zu benennen. Jeder Wahlvorschlag muss den Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

Jedem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden, beizufügen.

3. Jede Einzelbewerberin oder jeder Einzelbewerber steht zur Wahl, wenn sie oder er zur Erstkandidatur mit mindestens 3 Unterschriften unterstützt wird. Die Unterstützerin oder der Unterstützer muss zur Wahl des Seniorenbeirates berechtigt sein und mit der Unterzeichnung den Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und gültige Meldeanschrift angeben. Die Unterzeichnung durch Mitbewerberinnen oder Mitbewerber ist zulässig.

## **§ 7**

### **Rücktritt von Bewerber/innen**

1. Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber von der Bewerbung zurück, ist der Rücktritt gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich unwiderruflich zu erklären. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich die Streichung auf der Wahlvorschlagsliste.
2. Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurück, so ist der Rücktritt auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei Zuweisung der Sitze an die Bewerberin oder den Bewerber scheidet die zurückgetretene Bewerberin oder der zurückgetretene Bewerber aus.
3. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Nichtannahme der Wahl oder bei Tod einer Bewerberin oder eines Bewerbers sinngemäß.

## **§ 8**

### **Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge nach Eingang und fordert die Vorschlagenden bei Vorliegen von Mängeln umgehend zur Beseitigung der Mängel auf.
2. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel nicht mehr beseitigt werden und führen zur Unwirksamkeit des Wahlvorschlags. Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.
3. Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung über die Zulassung ist spätestens am 66. Tag vor der Wahl zu treffen.

## **§ 9**

### **Wählerverzeichnis**

1. Die Gemeinde legt spätestens 55 Tage vor dem Wahltag ein Wählerverzeichnis an, in das die Wahlberechtigten mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
2. Das Wählerverzeichnis ist Grundlage für die Versendung der Briefwahlunterlagen. Über Anträge auf Berichtigungen des Wählerverzeichnisses entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zum 5. Tag, 12:00 Uhr, vor dem Wahltag.

## **§ 10**

### **Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Übersendung der Wahlunterlagen**

1. Die Gemeinde benachrichtigt die Wahlberechtigten durch Übersendung der Briefwahlunterlagen bis spätestens 25 Tage vor dem Wahltag.
2. Die Briefwahlunterlagen enthalten:
  - Wahlschein
  - Stimmzettel
  - Stimmzettelumschlag
  - Wahlbriefumschlag.

## **§ 11**

### **Stimmzettel, Stimmabgabe**

1. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens, Beruf und Anschrift.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber kann eine Stimme abgegeben werden. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat bis zu drei Stimmen.

## **§ 12**

### **Feststellung des Ergebnisses**

1. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Gültigkeit der Stimmen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts (Briefwahl) in seiner jeweils gültigen Fassung in analoger Anwendung.
2. Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest. Das Gesamtergebnis umfasst:
  1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. Die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
  3. Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. Die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
  5. Die Sitzverteilung (stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder)

## **§ 13**

### **Sitzverteilung und Nachrückverfahren**

1. Auf jeden Wahlbereich entfallen je 4 Sitze für stimmberechtigte Mitglieder und je 4 Sitze für deren nicht stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter (Stellvertreterin oder Stellvertreter). In den Beirat sind die Bewerberinnen oder Bewerber jedes Wahlbereichs in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen gewählt. Haben mehr Bewerberinnen oder Bewerber Stimmen erhalten als Sitze vorhanden sind, so rücken diese Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen bei Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach.

## **§ 14**

### **Annahme und Gültigkeit der Wahl, Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

1. Der Wahlausschuss entscheidet über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die gewählten Bewerberinnen oder gewählten Bewerber und stellt die Annahme der Wahl fest.
3. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen oder gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

1. Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 17.12.2014  
Gemeinde Stuhr  
gez. Thomsen  
Thomsen  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Kirchdorf**

### **Satzung**

#### **über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf beschlossen:

#### **Inhalt:**

- § 1 Organisation und Aufgaben
- § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Leitung der Ortsfeuerwehren
- § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- § 5 Gemeindekommando
- § 6 Ortskommando
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Verfahren bei Vorschlägen
- § 9 Angehörige der Einsatzabteilung
- § 10 Angehörige der Altersabteilung
- § 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren
- § 12 Angehörige der Musikabteilung
- § 13 Angehörige der Ehrenabteilung
- § 14 Fördernde Mitglieder
- § 15 Rechte und Pflichten
- § 16 Verleihung von Dienstgraden
- § 17 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

## **§ 1**

### **Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Kirchdorf und stellt den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des NBrandSchG durch die Ortsfeuerwehren sicher.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf besteht aus den Ortsfeuerwehren  
  
Bahrenborstel,  
Holzhausen,  
Barenburg,  
Freistatt ,  
Kirchdorf,  
Kuppendorf,  
Scharringhausen,  
Varrel,  
Dörrielohe und  
Wehrbleck.
- (3) Im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung-FwVO) vom 30.04.2010, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Ortsfeuerwehren Barenburg, Kirchdorf und Varrel

Stützpunkfeuerwehren

und die Ortsfeuerwehren Bahrenborstel, Holzhausen, Freistatt, Kuppendorf, Scharringhausen, Dörrielohe und Wehrbleck

Grundausstattungsfeuerwehren.

## **§ 2**

### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf. Die Samtgemeinde Kirchdorf kann eine Dienstanweisung über die Erfüllung der Aufgaben erlassen.

## **§ 3**

### **Leitung der Ortsfeuerwehren**

Die Ortsfeuerwehren werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Die Samtgemeinde Kirchdorf kann eine Dienstanweisung über die Erfüllung der Aufgaben erlassen.

#### **§ 4**

##### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Feuerwehrverordnung abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  1. die Dienstpflicht zu grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 5**

##### **Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und für die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
  - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger

anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich (geheim) abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde auf Anforderung zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1 und 2.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder oder mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder (Mitgliederversammlung) dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Im Übrigen obliegen ihr die Aufgaben nach dem NBrandSchG.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr (Mitgliederversammlung) dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche (geheime) Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart oder der Schriftwartin zu unterzeichnen ist.  
Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde auf Anforderung zuzuleiten.



## § 8

### Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

Die Vorschläge zur Funktion des Gemeindebrandmeisters oder der Gemeindebrandmeisterin (und der Stellvertreter / Stellvertreterinnen) der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf, werden mit den Stimmen der Ortsbrandmeister bzw. der Ortsbrandmeisterinnen (und der Stellvertreter / Stellvertreterinnen) abgegeben.

Im Übrigen finden die Regeln nach § 20 des NBrandSchG über die ehrenamtlichen Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung.

## § 9

### Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst, beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen. Für Doppelmitgliedschaften gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

#### **§ 10**

##### **Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### **§ 11**

##### **Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist organisatorisch auf der Ebene der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf eingerichtet. Jugendfeuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf sind die

Jugendfeuerwehr Bahrenborstel/Holzhausen,  
Jugendfeuerwehr Barenburg,  
Jugendfeuerwehr Kirchdorf,  
Jugendfeuerwehr Dörrielohe,  
Jugendfeuerwehr Varrel und  
Jugendfeuerwehr Wehrbleck.

Die Jugendfeuerwehren gehören organisatorisch zu den Ortsfeuerwehren Bahrenborstel und Holzhausen sowie zu den Ortsfeuerwehren Barenburg, Kirchdorf, Dörrielohe, Varrel und Wehrbleck. Kinder- und Jugendfeuerwehren können entweder auf der Ebene der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf oder in jeder einzelnen Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

- (2) Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (die Mitgliedschaft endet ab dem vollendeten 12. Lebensjahr).
- (3) Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (die Mitgliedschaft endet ab dem vollendeten 18. Lebensjahr).
- (4) Über die Aufnahme der Kinder in der Kinderfeuerwehr entscheidet die oder der vom Gemeindekommando bestellte Leiterin bzw. Leiter (Kinderfeuerwehrwartin/ Kinderfeuerwehrwart) in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister bzw. mit der Gemeindebrandmeisterin. Der oder die vom Gemeindekommando bestellte Gemeindejugendwart bzw. Gemeindejugendwartin der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf entscheidet in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin über die Aufnahme des Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr. Die Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Soweit die Ortsfeuerwehren Kinder- und Jugendfeuerwehren jeweils eingerichtet haben, entscheidet über die Aufnahme der Kinder und der Jugendlichen in den Kinder- und in den Jugendfeuerwehren das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. Im Übrigen werden die Ortsfeuerwehren in die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren eingebunden.

## **§ 12**

### **Angehörige der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 13**

### **Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 14**

### **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 15**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 16**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff Feuerwehrverordnung verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Dem Gemeindebrandmeister bzw. der Gemeindebrandmeisterin werden Dienstgrade durch die Samtgemeinde (Samtgemeindebürgermeister) verliehen.

## § 17

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde/Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, bis zur Entscheidung über den Ausschluss je nach Zuständigkeit vom Gemeindebrandmeister / von der Gemeindebrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister / von der Ortsbrandmeisterin suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich auf Anforderung anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 02.02.1984, in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2012, außer Kraft.

Kirchdorf, den 11.12.2014  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Satzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Grundsätze der Gebührenberechnung; Auslagen- und Kostenersatz
- § 5 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 6 Nachbarschaftshilfe
- § 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des NBrandSchG sowie Kosten nach § 30 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG auf der Grundlage dieser Satzung erhoben. Entstehende Auslagen und Kosten sind zusätzlich zu erstatten. Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Kirchdorf im Sinne der Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  - 2.1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen, bei Notständen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht, oder nicht mehr in Gefahr sind,
  - 2.2. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B.: allgemeine Gefährdungshaftung, Gefährdungshaftung aus der Haltung und dem Betrieb von Fahrzeugen und Geräten, u.a. aufgrund von technischen Defekten oder Unfällen, Fahrzeugbrände usw.),
  - 2.3. Leistungen zur Unterstützung von Einrichtungen, Hilfs- und Rettungsdiensten sowie Anderen beim Transport von Personen und Gegenständen,
3. freiwillige Einsätze,
4. Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst wurden,
5. die Stellung von Brandsicherheitswachen,
6. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere:

1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Hilfe beim Transport von Personen und Gegenständen soweit diese Leistungen nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 2.3 fallen,
5. Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
6. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
7. Umsetzen und/oder Entfernen von Wespen- oder Hornissennestern,
8. Auspumpen von Kellern, Gebäuden, Räumen und Schächten, Abpumpen von sonstigen Grundstücken/Flächen,

9. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
10. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
11. Bergung und Absicherung von Sachen,
12. Fällen und Entfernen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen, Beseitigung von gestürzten Bäumen und Ästen,
13. Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
14. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(3) Soweit für Einsätze nach den Abs. 1 und 2 und nach § 6 dieser Satzung Kostenersatz gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(4) Auslagen und Kosten, die durch die Einsätze nach den Abs. 1-3 entstehen, sind zusätzlich von den Gebührenpflichtigen/Gebührenschnldnern zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Gebührenschnldner**

(1) Gebührenpflichtig nach § 29 Abs. 4 des NBrandSchG ist,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2),
2. wer Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2),
3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat, wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat, oder wer eine Leistung (auch zur allgemeinen Gefahrenabwehr) in Anspruch genommen hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2),
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat ([für minderjährige Personen haften auch jeweils die Erziehungsberechtigten] § 2 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Stellt die Samtgemeinde Kirchdorf für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebührenpflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt oder veranlasst hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).

(3) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 6).

(4) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschnldner.

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Gebührenberechnung; Auslagen- und Kostenersatz**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, je angefangene halbe Stunde; anteilig nach den im Gebührentarif festgelegten Stundensätzen. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort bis zum Einrücken nach dem Einsatzenende.

(4) Die Gebührenpflicht im Sinne der §§ 2 und 3 umfasst auch die Erstattung von zusätzlichen Auslagen und (Folge)Kosten. Das gilt ebenso für die notwendige und zusätzliche Inanspruchnahme von

Hilfen sowie Leistungen anderer Feuerwehren, externer Unternehmen sowie von Personen. Die Ausgaben für verbrauchte oder für zu ersetzende Materialien und Betriebsstoffe aller Art (z.B. für: Ersatzteile, Wasser, Löschpulver, Löschmittel, Schaum, Ölschadenbekämpfungsmittel usw.) sowie alle entstandenen Entsorgungskosten, werden nach den jeweiligen Tagespreisen berechnet und sind von den Zahlungspflichtigen nach § 3 zusätzlich zu erstatten.

(5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer (auch unentgeltlichen) Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 NBrandSchG), können gegenüber den Gebühren- und Zahlungspflichtigen nach § 3 geltend gemacht und zusätzlich abgerechnet werden. Das gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 NBrandSchG).

(6) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstung und Materialien auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung einer Leistung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6**

### **Nachbarschaftshilfe**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, werden Kosten gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gemeinde, die die Nachbarschaftshilfe in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, die Kosten auf der Grundlage dieser Satzung zu erstatten. § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

(4) Von der Erhebung der Gebühr (einschließlich Auslagen- und Kostenersatz) kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falls für den Gebührenschildner eine unbillige Härte bedeuten würde oder, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Die Samtgemeindeverwaltung entscheidet hierüber nach Lage des Einzelfalles in Abstimmung mit der Feuerwehr.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Samtgemeinde Kirchdorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die

1. durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
2. entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.



**§ 9**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.09.1997, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2001 und in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2004 außer Kraft.

Kirchdorf, den 11.12.2014  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage**

**Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Gebühren sowie Auslagen- und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der jeweils geltenden Fassung**

Gebührentatbestände	Stundensatz	Gebühr je angefangene halbe Stunde
<b>1. <u>Personaleinsatz</u></b>		
Personal der Freiwilligen Feuerwehr (je Einsatzkraft)	20 €	10 €
<b>2. <u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal/je Einsatzfahrzeug)</u></b>		
2.1. Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge	40 €	20 €
2.2. Andere Einsatzfahrzeuge	40 €	20 €
<b>3. <u>Geräte und Ausrüstungsgegenstände (je Gerät/Ausrüstungsgegenstand)</u></b>		
3.1. Tragkraftspritze	30 €	15 €
3.2. Pumpen	20 €	10 €
3.3. Stromerzeuger	20 €	10 €
3.4. Feuerwehrhilfsgeräte (Wasserwerfer, Schaumwerfer, Motorsägen, Rettungsschere, Rettungszylinder, Ölpumpe, Greifzug, Windenzug, Schneidgerät, Spreizer, Beleuchtungsgerät, Pulverlöschgerät, Hebegerät, Hebekissen), je Gerät	20 €	10 €
3.5. Atemschutzgerät (ohne Füllung)	20 €	10 €
<b>4. <u>Verbrauch- und Betriebsstoffe; Entsorgungskosten</u></b>		
Ausgaben für Verbrauch- und Betriebsstoffe aller Art; z.B. für Wasser, Ersatzteile, Löschpulver, Löschmittel, Schaum, Ölschadenbekämpfungsmittel usw., sowie die entstandenen Entsorgungskosten (z.B. für die Entsorgung von Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel, verschmutzten Wasser sowie Boden (Erde) usw., werden nach den tatsächlichen Tagespreisen in Rechnung gestellt.		
<b>5. <u>Verdienstaufschlag</u></b>		
Falls für Einsatzkräfte Verdienstaufschlagsleistungen zu übernehmen sind, werden die über den pauschalen Stundensatz hinausgehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.		
<b>6. <u>Grundlose Alarmierung</u></b>		
6.1. Leistungen wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, werden mit den Entgelten nach diesem Gebührentarif abgerechnet; zuzüglich einer Pauschale i. H. v. 160 € je Einsatz.		
6.2. Leistungen wegen einer grundlosen Alarmierung durch Brandmeldeanlagen (Alarmierung ohne Brand), werden mit den Entgelten nach diesem Gebührentarif abgerechnet.		

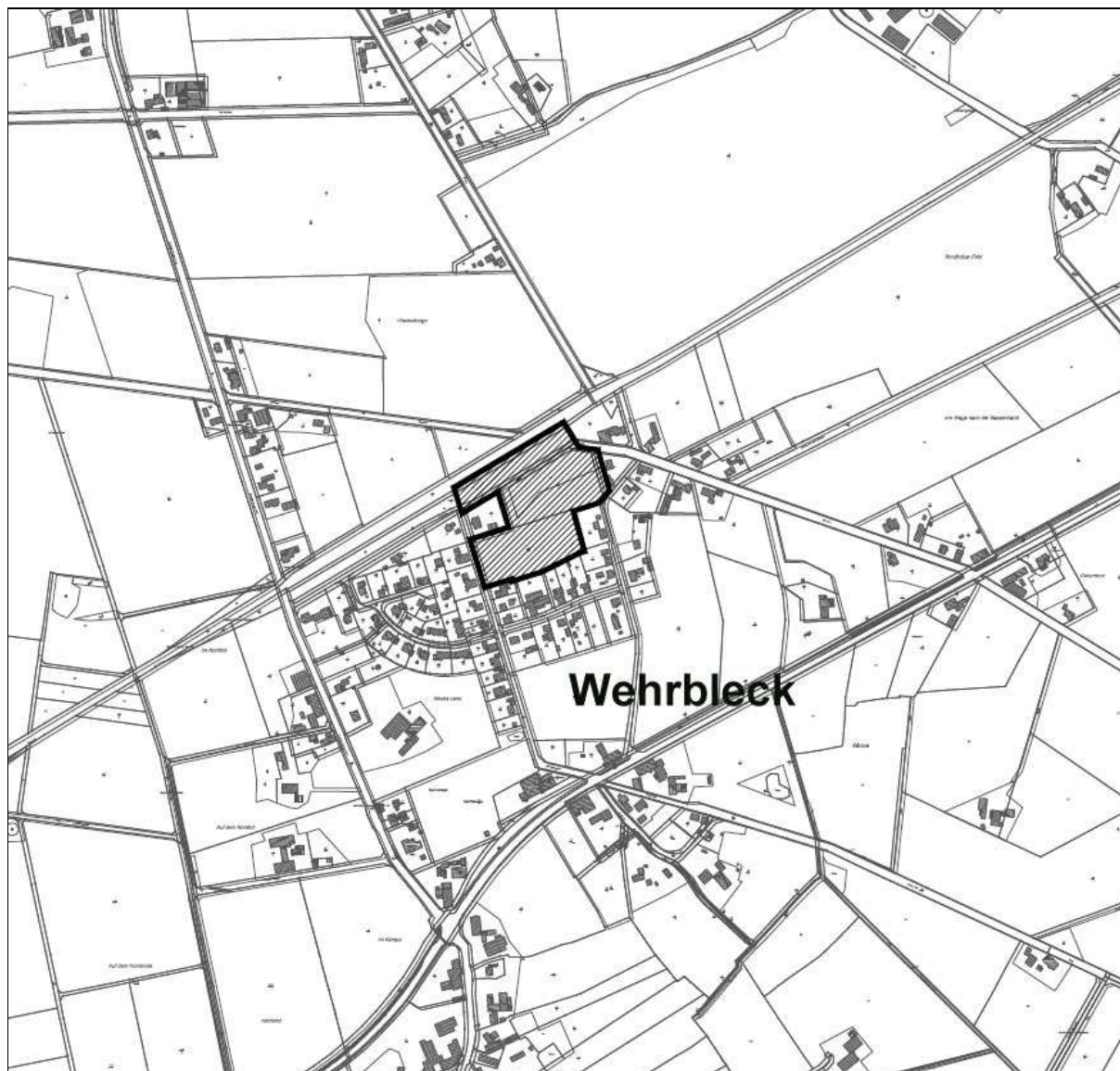
## Gemeinde Wehrbleck

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Neuen Lande“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

### Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“ – 1. Änderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Die Bebauungsplanänderung nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Wehrbleck im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag

**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

- Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 29.12.2014  
Gemeinde Wehrbleck  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Dahm

## **Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Ehrenburg**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.438.300 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.438.300 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.386.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.192.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	179.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.386.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.371.400 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Ehrenburg, den 03. Dezember 2014  
Gemeinde Ehrenburg  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.12.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 30.12.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker